



Rektor Gemeindeschulen

Rüeggisingerstrasse 22

Telefon 041 268 02 11
Fax 041 268 02 79
e-mail max.siegrist@emmen.ch

Absender: Rektorat Gemeindeschulen

Weisungen für SCHULVERLEGUNGEN

Vom 1. April 2006

1. Allgemeines

- 1.1 Die Durchführung von Schulverlegungen ist freiwillig.
- 1.2 Schulverlegungen können drei bis sieben Tage dauern.
- 1.3 Auf der Primarstufe darf im 3./4., sowie im 5./6. Schuljahr je eine Schulverlegung durchgeführt werden. Schulverlegungen in der 1. und 2. Primarklasse sind eine Ausnahme und mit dem Rektor im Voraus abzusprechen.
An der Sekundarstufe I darf im 1./2., sowie im 3. Schuljahr eine Schulverlegung organisiert werden.
- 1.4 Wenn eine Schulverlegung stattfindet, entfällt für dieses Schuljahr die Schulreise.
- 1.5 Kompensationen von unterrichtsfreien Tagen, die in die Zeit der Schulverlegungswoche fallen (z.B. Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam u.a.), sind nicht statthaft. Vor und nach der Schulverlegungswoche hat der Unterricht gemäss dem Stundenplan stattzufinden.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Schulverlegungen dienen der Förderung des Gemeinschaftssinnes und der Erarbeitung eines bestimmten, stufengerechten Lehrstoffes.
- 2.2 Schulverlegungen bieten die Chance, in andersartiger Umgebung und ohne zeitliche Abgrenzungen ganzheitlich Neuem zu begegnen.

3. Leitung

- 3.1 Die Klassenlehrperson leitet die Schulverlegung.
- 3.2 Sie muss von mindestens einer erwachsenen Person begleitet werden. Für die Mitarbeit von Fachlehrpersonen an einer Schulverlegung gelten besondere Weisungen (siehe Anhang).

4. Vorbereitung durch die Klassenlehrperson

- 4.1 Bis vor dem Ende des Vorjahres (Schuljahres) ist das Rektorat von der Klassenlehrperson über die Absicht, im kommenden Schuljahr eine Schulverlegungswoche durchzuführen, zu benachrichtigen (Budgetvorgabe).
- 4.2 Drei Monate vor Beginn der Schulverlegung muss die Klassenlehrperson der Schulleitung ein Konzept und das Anmeldeformular in 2 Exemplaren einreichen.

Das Konzept gibt zu folgenden Bereichen Auskunft:

- Zielsetzungen
- Arbeitsprogramm, Wochenprogramm (Grobübersicht)
- Personelle Organisation (Leitung, Begleitung)
- Infrastrukturelle Organisation (Daten, Reise, Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Versorgung)
- Budget und Finanzierung

Die Schulleitung leitet ein Konzept und die beiden Anmeldeformulare an das Rektorat weiter.

- 4.3 Nach der Genehmigung durch den Rektor orientiert die Klassenlehrperson die Eltern schriftlich über Daten und Grobkonzept der Schulverlegung.
- 4.4 Spätestens drei Wochen vor Beginn der Schulverlegungswoche ist der Schulleitung und dem Rektorat das detaillierte Programm (genaue Reisedaten, Tagesordnung, Tagespläne, Ausrüstung, ev. Verpflegungsplan und anderes) zuzustellen. Gleichzeitig ist mit der Schuldirektion die Auszahlung des Gemeindebeitrages zu regeln.

5. Bewilligungen

- 5.1 Die Schulleitung beurteilt das eingereichte Konzept bezüglich personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen und leitet es im Falle einer positiven Beurteilung zur Genehmigung an das Rektorat (Exemplar 2 und Anmeldeformulare) weiter.
- 5.2 Das Rektorat beurteilt die Zielsetzungen und deren schulgerechte Umsetzung und bewilligt die Schulverlegung.

Im Falle einer Ablehnung kann bei der Schulpflege gegen den Entscheid des Rektors rekuriert werden.

- 5.3 Der Rektor erteilt die Kostengutsprache im Rahmen der Budgetvorgabe.
- 5.4 Die Eltern entscheiden über die Teilnahme ihres Kindes an einer Schulverlegung. Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Schulverlegung teilnehmen, besuchen den Unterricht in einer andern Klasse.

6. Kosten / Finanzierung

- 6.1 Die Gemeinde subventioniert Schulverlegungen, die nicht im Ferienheim Wasserwendi durchgeführt werden mit Fr. 30.- pro Schüler inkl. Lagerleiter und Begleitperson (1 Woche).
- 6.2 Der Elternbeitrag darf Fr. 100.- pro Kind nicht übersteigen.
Bei finanziellen Engpässen wende man sich an die Schulleitung.
- 6.3 Die Klassenlehrperson ist für das erstellte Budget verantwortlich.
Die Schuldirektion deckt keine nachträglichen Defizite.
- 6.4 Die Teuerungsanpassung erfolgt nach Absprache zwischen Schuldirektion und Rektorat.
- 6.5 Wenn eine Schulverlegung nach der Reservation annulliert wird und es die Umstände rechtfertigen, können die anfallenden Kosten der Lehrperson übertragen werden.

7. Besondere Regelungen für Schulverlegungen im Ferienheim Wasserwendi

Die Gemeinde Emmen bietet der Lehrerschaft ein eigenes Ferienheim an, das sich ausgezeichnet für Schulverlegungen eignet und zu besonders günstigen Konditionen benützt werden kann.

7.1 Reservation / Annullation

Schulverlegungen im Ferienheim Wasserwendi sind bis Ende Juni des Vorjahres an das Rektorat zu melden. Das Rektorat sorgt für die Reservation via Schuldirektion und für die Aufnahme ins Gemeindebudget.

Kann eine vorgemerkte Schulverlegung in Wasserwendi nicht durchgeführt werden (z.B. Militärdienst des Klassenlehrers), so ist eine Annullation bis zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres ohne Kostenfolge möglich.

7.2 Verpflegung

Die Verpflegung wird in der Regel vom Pächter zubereitet.
Die Küche kann aber auch durch die Teilnehmer selber geführt werden.

7.3 Finanzierung

Wenn die Verpflegung vom Pächter zubereitet wird, sind der Schuldirektion pro Schüler/Schülerin für Unterkunft und Verpflegung Fr. 55.-- zu bezahlen.
Übernimmt die Klasse die Verpflegung in eigener Regie, entfällt der Beitrag an die Schuldirektion.

Die Unterkunft im Ferienheim Wasserwendi wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbericht

Die Klassenlehrperson reicht der Schulleitung und dem Rektorat bis spätestens einen Monat nach der Schulverlegung einen Schlussbericht ein.

Er enthält in Kürze:

- Auskunft über Erreichen der Zweckbestimmung
- Besondere Vorkommnisse
- Vollständige Abrechnung

9. Besondere Anordnungen

9.1 Schulverlegungen finden in der Regel in der Schweiz statt.

9.2 Wenn eine Lehrperson eine Schulverlegungswoche im angrenzenden Ausland durchführen will, muss sie dem Rektor ein diesbezügliches, gut begründetes Gesuch einreichen, welches auch die Aspekte der besonderen Regelungen für Kinder ohne Schweizerpass beinhaltet.

10. Gültigkeit

Diese Weisungen ersetzen die Richtlinien von 1999 und treten nach Genehmigung durch die Schulpflege am 1. April 2006 in Kraft.

Emmenbrücke, 27. März 2006

SCHULEN DER GEMEINDE EMMEN
Der Rektor

Max Siegrist

Genehmigung durch die Schulpflege:

Die Schulpflege hat an ihrer Sitzung vom
Schulverlegungen genehmigt.

2006, diese Weisungen für

Anhang:

Weisungen

für die Mitarbeit von Fachlehrpersonen an Schulverlegungswochen

Teilnahme von Fachlehrpersonen an Schulverlegungswochen

Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Emmer Schulen haben die Möglichkeit, einmal pro Schuljahr an einer Schulverlegungswoche einer Klasse, an der sie selber unterrichten, teilzunehmen.

Der Klassenlehrer (verantwortlicher Leiter der Schulverlegungswoche) beantragt die Teilnahme der Fachlehrperson beim Rektorat.

Kompensation von ausfallendem Unterricht

Die durch die Abwesenheit der Fachlehrperson ausfallenden Unterrichtsstunden können vor- oder nachgeholt werden, wenn dies der Stundenplan der Schüler/innen ohne einschneidende Freizeiteinschränkungen ermöglicht. (Die Kompensation an einem Mittwochnachmittag ist beispielsweise nicht gestattet!).

Kompensationen sollen in jedem Fall mit der Klassenlehrperson abgesprochen werden. Sie ist für die Bewilligung allfälliger Dispensationen zuständig. (Beispiel: Eine Schülerin hat während der festgesetzten Kompensationsstunde Unterricht in der Musikschule.)

Wenn die Abwesenheit einer Fachlehrperson infolge der Teilnahme an einer Schulverlegungswoche nur für eine Hälfte der Klasse einen Ausfall bringt (Hw, TG/TW, Sport), kann die Klassenlehrperson mit der anwesenden Fachlehrperson eine Zusammenlegung der beiden Klassenhälften vereinbaren.

Information

Die Fachlehrperson, die an einer Schulverlegungswoche teilnimmt, informiert schriftlich die betroffenen Klassenlehrpersonen, die zuständigen Schulleitungen, die betroffenen Schülerinnen und Schüler und über diese (Mitteilung zu Hause unterschreiben lassen) deren Eltern.

Sonderregelungen

Für die Bewilligung von Ausnahmen (z.B. Teilnahme einer Fachlehrperson, die nicht an der Klasse unterrichtet) ist der Rektor zuständig.

Emmenbrücke, 1. April 2006



Drei Monate vor Beginn der Schulverlegungswoche muss die Klassenlehrperson der **Schulleitung der Einzelschule ein Konzept in zweifacher** Ausführung einreichen.

Aus dem Konzept muss **folgender Inhalt** ersichtlich sein:

- Zielsetzungen
- Arbeitsprogramm, Wochenprogramm (Grobübersicht)
- Personelle Organisation (Leitung, Begleitung)
- Infrastrukturelle Organisation (Daten, Reise, Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Versorgung)
- Budget und Finanzierung

Die Schulleitung der Einzelschule beurteilt das Konzept und sendet ein Exemplar zur weiteren Bearbeitung (Bewilligung/Ablehnung) an das Rektorat. **Der Rektor** bewilligt die Schulverlegungswoche endgültig und erteilt die Kostengutsprache im Rahmen der Budgetvorgabe.

Antrag zur Bewilligung einer Schulverlegungswoche

in _____ von: _____ bis: _____

Lehrer/in: _____ Schulhaus: _____

Klasse : _____ Datum: _____

**Schulleiterin/
Schulleiter:** _____

Antrag: Nach meiner Beurteilung des personellen und infrastrukturellen Konzepts beantrage ich Zustimmung:

Bei Ablehnung, bitte Bericht beilegen! Ablehnung:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Rektor

Entscheid: Nach meiner Beurteilung der Zielsetzungen und deren schulgerechten Umsetzung entscheide ich Bewilligung und Kostengutsprache

Ablehnung
(Begründung
beiliegend)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Dieses Antragsformular geht nach der Bewilligung durch den Rektor **via Schulleitung an die Klassenlehrperson** zurück.

